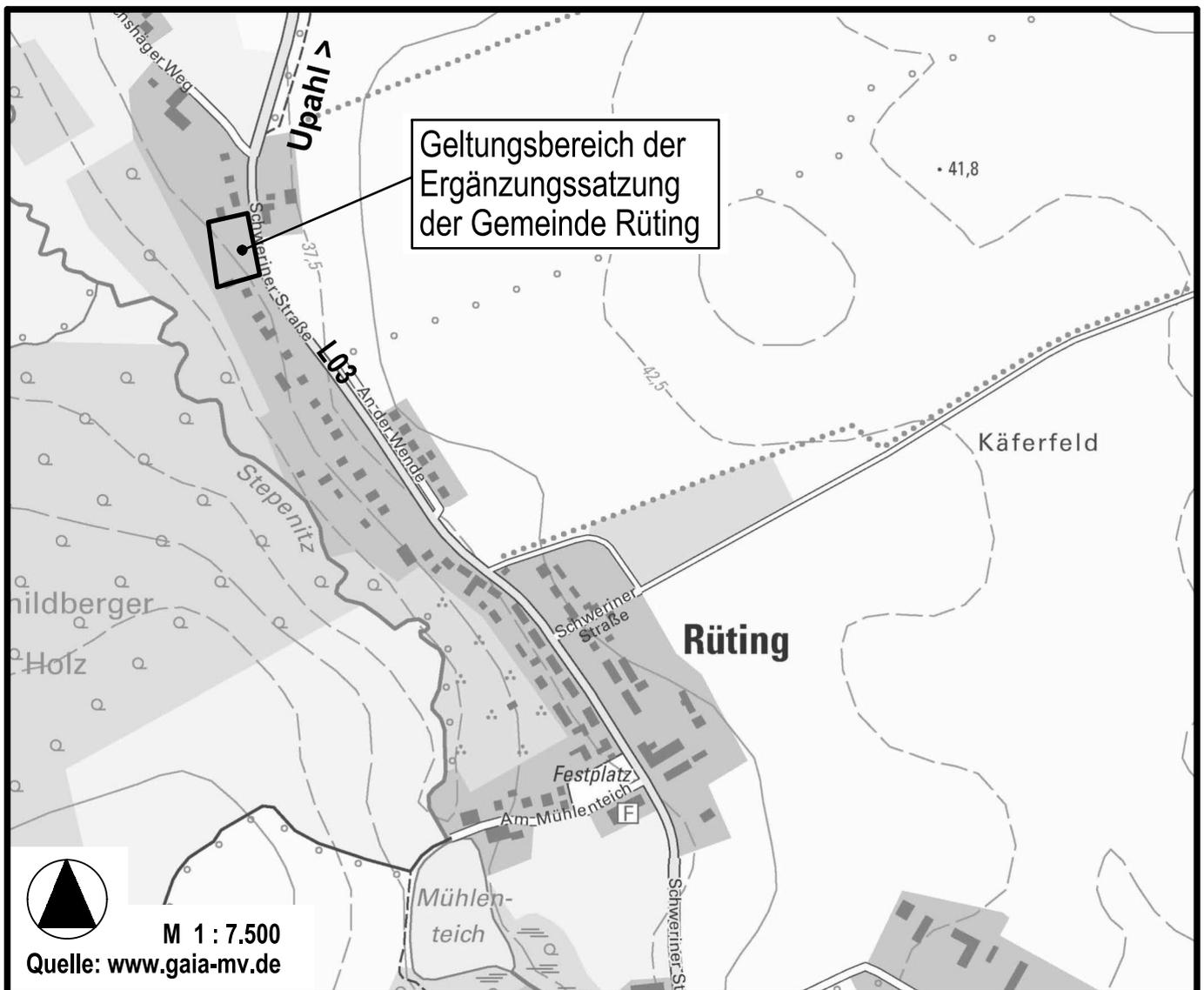


SATZUNG DER GEMEINDE RÜTING

FÜR EINEN TEIL DER ORTSLAGE RÜTING
(NÖRDLICHE ORTSLAGE - FÜR GRUNDSTÜCKE
ZWISCHEN DER SCHWERINER STRAÙE 1A UND 1B)

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung



Planungsbüro Mahnel

Rudolf Breitscheid-StraÙe 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105- 0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**

SATZUNG DER GEMEINDE RÜTING FÜR EINEN TEIL DER ORTSLAGE RÜTING (NÖRDLICH ORTSLAGE RÜTING - FÜR GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER SCHWERINER STRASSE 1A UND 1B) GEMÄß § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB

PLANZEICHNUNG



M 1 : 500



Vermessung:	VERMESSUNGSBÜRO Schubert Langer Steinschlag 7, 23635 Grevesmühlen Tel.: 038 81 / 78 60, e-mail: info@vermessung-schubert.de
Datum:	27.08.2021
Auftrags-Nr.:	21.3107.003
Datei-Name:	213101001LHP.rdwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33
Höhenbezug:	DHN92
Hinweise:	Dieses Plan wurde digital erstellt. Die Verantwortlichen, Umzeichnung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers. Die Grenzen wurden aus ALKIS Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) übernommen. Die Genauigkeit der Grenzen zur Topographie und zum Gebäudebestand kann nicht übernommen werden.
Grundlagen:	Topographische Geländeaufnahme vom 23.08.2021 vom LfL Schleswig-Holstein, Stand 26.08.2021 vom Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Nordwestmecklenburg

Gemarkung Rütting
Flur 4

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

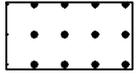


Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teil der Ortslage Rütting



Umgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen

Nachrichtliche Übernahme



Fläche für Wald (außerhalb des Plangebietes)



Waldabstand, hier: 30,00 m
(Par. 9 Abs. 6 BauGB, i.V.m. Par. 20 LWaldG M-V)

Darstellungen ohne Normcharakter



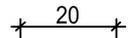
vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer



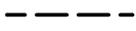
vorhandene Höhenangabe in Meter über NHN im DHHN92



vorhandener sonstiger Einzelbaum



Bemaßung in Metern



in Aussicht genommene Grundstücksgrenze



künftig entfallende Darstellung, hier: Einzelbaum



Feuerwehrezufahrt (3,50m)



Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch des Zweckverbandes Grevesmühlen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting hat am den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) und die zugehörige Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Grevesmühlen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf den Internetseiten des Amtes Grevesmühlen Land / Stadt Grevesmühlen eingestellt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) der Gemeinde Rütting, bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rütting beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) der Gemeinde Rütting bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rütting (nördliche Ortslage - für Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b) der Gemeinde Rütting, sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung, Ausgabe Grevesmühlener Zeitung, am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Rütting, den (Siegel)
Bürgermeister